**Lizenz- und Service-Support-Vertrag (Standard)**

zwischen

Anqa IT-Security GmbH
Edmund-Rumpler-Straße 5
51149 Köln

- nachfolgend „AQ“ oder „wir/uns“ genannt -

und

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

- nachfolgend „Kunde“ oder „Sie“ genannt.

Wir freuen uns, dass Sie sich für Anqa IT-Security als IT-Sicherheitsdienstleister entschieden haben. Unsere Dienstleistung ermöglicht die Absicherung Ihrer Hard- und Software gegen Angriffe aus dem Internet.

Mit diesen Bedingungen regeln wir die Einzelheiten Ihrer Softwarelizenz sowie unserer Service- und Support-Leistungen damit Sie Ihre Network Box Firewall optimal einsetzen können. Bitte beachten Sie dazu auch die AQ Allgemeinen Geschäfts­be­din­gun­gen, die als Anlage 1 Vertragsbestandteil werden. Diese sind auch abrufbar unter https://www.anqa-itsecurity.de/agb.

Optional haben Sie die Möglichkeit, zusätzlich zu diesem Basisvertrag noch einen Premium-Support hinzu zu buchen. Bitte beachten Sie, dass Sie dafür zusätzlich die Anlage „2b\_AQ\_ANL 2b\_Muster Lizenz- und Service-Support-Vertrag\_Premium“ ausfüllen und unterzeichnen müssen. Der Premium-Support ist außerhalb deutscher Geschäfts­zei­ten nur in englischer Sprache erhältlich und bedarf daher einer ausdrücklichen geson­derten Vereinbarung.

Dies vorausgeschickt, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Lizenzierung der vorinstallierten Network Box IT Security-Software sowie die Erbringung von Service- und Support-Leistungen durch unser Haus für Ihre Network Box Firewall. Zu diesem Zweck erhalten Sie eine einfache, auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Lizenz zur Nutzung der auf der Network Box voreingestellten IT Security-Software, sowie der dazugehörigen Do­ku­men­tation und aller Updates und Upgrades, die wir während der Vertrags­laufzeit für Sie vornehmen.

1.2 Der Umfang der hier beschriebenen Leistungen ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Network Box-Paket („Technologie-Paket“). Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebot.

1.3 Die von uns zu erbringenden Service-Leistungen sind abhängig von der Konfiguration der Network Box, die wir nach Ihren Vorgaben durchführen. Sie können die Konfiguration nachträglich im Rahmen der hier beschriebenen Re­ge­lun­gen ändern oder anpassen lassen.

1.4 Mit diesem Vertrag wird keine Bearbeitung oder Sicherung kundeneigener Daten möglich oder verbunden. Des Weiteren können weder die von uns zur Verfügung gestellte Network Box noch unsere Leistungen mit 100%-tiger Sicherheit rechtswidrige Angriffe Dritter in allen Fällen abwehren. Der Kunde ist daher auch während der Laufzeit dieses Vertrages zu einer eigenen Datensicherung verpflichtet.

1.5 Die hier eingeräumten Nutzungsrechte umfassen nicht das Recht zur Bear­bei­tung, Dekompilierung, Deassemblierung, Vervielfältigung, Verbreitung, Weiter­ga­be, Übersetzung oder andere Form der Verwertung. Bei Fehlern, die die be­stim­mungs­ge­mäße Nutzung einschränken, leisten wir nach den hier festgehal­te­nen Re­ge­lun­gen Ersatz, so dass es der Erstellung einer Sicherungskopie nicht bedarf.

§ 2 Aufgaben von AQ

2.1 Genereller Support zur Network Box

AQ bietet von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 08:00 und 18:00 Uhr einen Service-Support durch das Deutsche Network Operating Center („NOC“) am Sitz des NOC an. Der Service-Support besteht aus Wartung und Überwachung sowie Fehlerbehebung.

Unsere Leistungen erfolgen im Wege der Fernwartung und erfordern regelmäßig die Erstellung eines Tickets über https://boxoffice.network-box.com. Service-Leistungen sind in aller Regel nur nach vorheriger Ticketerstellung möglich.

Das NOC ist wie folgt zu erreichen:

Anqa IT-Security GmbH NOC
Edmund-Rumpler-Straße 5

51149 Köln

Support-Hotline.: +49 2203 20 20 788
E-Mail: support@anqa-itsecurity.de

2.2 Wartung und Überwachung der Network Box Firewall

AQ erbringt folgende allgemeine Wartungs- und Überwachungsleistungen in Abhängigkeit von dem von Ihnen gewählten Technologie-Paket. Zu diesem Zweck werden wir gemeinsam mit Ihnen einen Konfigurations-Fragebogen bearbeiten. Bitte beachten Sie, dass ohne eine vollständige und richtige Bearbeitung des Konfigurations-Fragebogens unsere Leistungen nicht oder nur eingeschränkt möglich sind.

Bitte überprüfen Sie inwieweit die nachfolgend beschriebenen Elemente in Ihren Technologie-Paket enthalten sind:

2.2.1 24/7 Automatisierte Überwachung des Datenverkehrs und Maßnahmen gegen unberechtigte Zugriffe (zum Beispiel Hackerangriffe) und Softwareausfälle (alle Technologie-Pakete).

2.2.2 24/7 Automatisierte Hardware-Überwachung von z.B. Geschwindigkeit, CPU-Auslastung, Systemtemperatur und anderen Hardware-Parametern, die per Fernüberwachung kontrolliert werden können (alle Technologie-Pakete).

2.2.3 Lieferung und Installation von Firmware-Updates, z.B. Sicherheitsupdates, Funktionsupdates, Leistungsoptimierung (Umfang variiert nach Paket).

2.2.4 24/7 Automatisierte Lieferung von Signatur-Updates für alle IT-Security-Applikationen, die einer Signatur-Datenbank bedürfen (Antivirus, Anti-Spam, IDP, etc.). Die Signatur-Updates werden über die patentierte PUSH-Technologie der Network Box Corporation Ltd. automatisch auf der Network Box installiert (Umfang variiert nach Technologie-Paket).

2.2.5 Konfigurationsänderungen nach Kundenwünschen: Nach Erstellung eines Tickets bearbeitet AQ die Änderungswünsche während üblicher Geschäftszeiten (08:00 bis 18:00 Uhr) an Werktagen am Sitz des NOC (alle Technologie-Pakete).

2.3 Fehlerbehebung der Network Box

2.3.1 Hardwarefehler

Werden durch den Anqa IT-Security Support Hardwarefehler festgestellt, durch die der Betrieb der Network Box Firewall nicht möglich ist, wird ein Austauschgerät spätestens am nächsten Werktag versandt. Das Austauschgerät wird vor­konfiguriert versendet oder von einem Techniker je nach Verfügbarkeit und Situation installiert.

Jede Network Box Firewall muss an einen durchgehenden Stromkreislauf (USV) angeschlossen werden und darf nicht im laufenden Betrieb stromlos gemacht werden, da die Hardware davon Schaden nehmen kann. Sollte die Hardware entgegen dieser Anweisungen nicht an einen durchgehenden Stromkreislauf angeschlossen sein bzw. diese im laufenden Betrieb stromlos gemacht werden und es infolgedessen zu einem Hardwarefehler kommen, entfallen sämtliche Garantieansprüche.

2.3.2 Funktionseinschränkungen

Eine Fehlerbehebung ist nur nach Erstellung eines Tickets möglich und wird von AQ nach drei Fehlerkategorien („Levels“) erbracht:

2.3.2.1 Level 1: Ausfälle kritischer Systeme über 15 Minuten und kritische Probleme mit direktem Einfluss auf den Arbeitsablauf des Kunden: unmittelbare Reaktion (maximal eine Stunde) nach Erhalt eines Tickets im Zeitraum 08:00 bis 18:00 Uhr.

2.3.2.2 Level 2: Erhebliche Probleme, die den Arbeitsablauf des Kunden nachweislich ver­lang­sa­men oder behindern: Reaktionszeit innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt eines Tickets im Zeitraum 08:00 bis 18:00 Uhr.

2.3.2.3 Level 3: Sonstige Probleme ohne direkten Einfluss auf den Arbeitsablauf des Kunden: Reaktionszeit innerhalb von drei Stunden nach Erhalt eines Tickets im Zeitraum 08:00 bis 18:00 Uhr.

2.3.3 Konfigurationsanpassungen und kleinere (Hardware-) Fehlfunktionen ohne di­rek­ten Einfluss auf den Arbeitsablauf des Kunden; bei Software- und Kon­fi­gu­ra­tions­problemen: Reaktionszeiten innerhalb von vier Stunden nach Erhalt des Tickets im Zeitraum zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr.

2.3.4 Alle Tickets die nach 18:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen eingehen, werden am nächsten Werktag bearbeitet. Gleiches gilt, wenn die Reaktionsfristen außerhalb der Servicezeiten von 08:00 bis 18:00 Uhr liegen (Beispiel: Ticket wird erst um 17:30 Uhr generiert). Ein Service-Support an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen am Sitz des NOC findet grundsätzlich nicht statt.

2.3.5 Für den Fall, dass ein Softwareproblem nicht innerhalb angemessener Fristen behoben werden kann, werden die Vertragsparteien gemeinsam eine Lösung entwickeln, wie das Problem bis zur endgültigen Beseitigung umgangen werden kann. Ist auch dies nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist möglich, kann der Kunde gemäß Ziffer 4 Ersatzansprüche geltend machen.

2.3.6 Bei einem Hardwareaustausch werden die ausgetauschten Teile vom Kunden binnen 48 Stunden an das NOC versandt.

2.3.7 Sofern sich bei der Fehlerbehebung herausstellt, dass diese auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, kann AQ den damit angefallenen Aufwand (einschließlich Hardwarekosten, Vorbereitungsaufwände und Versandkosten) dem Kunden in Rechnung stellen. Gleiches gilt, wenn die Fehlerbehebung kundenseitig verhindert oder erschwert wird.

2.4 Updates und Einstellungen

Alle Updates und Einstellungen werden in Abstimmung mit Ihnen und während üblicher Geschäftszeiten durchgeführt. Updates werden nach eigenem Ermessen von AQ bzw. der Network Box Corporation Ltd. bereitgestellt. Alle Updates und Installationen, gleich aus welchem Grund, unterfallen automatisch den Regelungen dieses Vertrages und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AQ (siehe https://www.network-box.eu/agb). Sie sind in jedem Fall an den Bestand dieses Vertrages geknüpft.

2.5 Zusatzleistungen

AQ erbringt auf Kundenwunsch nach Erstellung eines entsprechenden Tickets zusätz­liche Konfigurations- und Support-Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind. Voraussetzung ist, dass AQ sachlich und personell zur Erbringung dieser Leistungen in der Lage ist und der Kunde die im Ticket ausgewiesenen Kosten freigegeben hat.

Des Weiteren stellt AQ Maßnahmen der Fehlerbehebung (Ziffer 2.3) in Rechnung, sollte sich im Rahmen der Fehlerbearbeitung herausstellen, dass diese kundenseitig verursacht wurden.

2.6 Einführungsleistungen, Schulung

AQ erbringt auf Wunsch des Kunden innerhalb des ersten Monats nach Erwerb einer Network Box Firewall über das NOC Einführungsleistungen wie Installationshinweise, Hinweise zur Einrichtung und Bedienung von Funktionalitäten, Hinweise zur Arbeitsweise der Network Box oder Handhabung des Network Box-Systems, insbesondere des Mo­ni­to­ring- und Reporting-Systems. Diese Beratungsleistungen sind auf maximal drei Zeitstunden begrenzt.

Eine Vor-Ort-Schulung ist in Abhängigkeit einer Verfügbarkeit bei AQ vom Kunden gesondert zu beauftragen und wird gesondert abgerechnet.

2.7 Erweiterte Dienstleistungen von Network Box

AQ erbringt in Zusammenarbeit mit Technologiepartnern erweiterte Dienst­­leis­tun­gen. Diese Dienstleistungen umfassen die Schulung, Konfigurationsunterstützung und den Second-Level-Support. Im Falle von WithSecure-RDR kommen das Monitoring der Alerts und die Übergabe der fo­ren­si­schen Analyse durch WithSecure hinzu.

Bei allen erweiterten Dienstleistungen gilt eine Reaktionszeit von vier Stunden innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten des AQ NOC.

§ 3 Aufgaben des Kunden

3.1 Der Service-Support von AQ ist ohne Kundenmitwirkung nicht möglich. Ins­be­son­dere ist zu beachten:

3.1.1 Der Kunde wird einen oder mehrere Mitarbeiter benennen (Name, Kontakt­daten einschließlich Fax und E-Mail, Funktion im Unternehmen), die AQ als ent­schei­dungs­befugte Ansprechpartner zur Verfügung stehen. AQ wird nur Anfragen dieser Mitarbeiter bearbeiten bzw. sich an diese Mitarbeiter wenden. Es ist daher Aufgabe des Kunden, die Liste der entscheidungsbefugten Ansprechpartner stets aktuell zu halten und bei Veränderungen diese zeitnah an AQ zu übermitteln. Eine Haftung von AQ für Maßnahmen, die von nicht mehr entscheidungsbefugten An­sprech­part­nern beauftragt oder genehmigt wurden, ist ausgeschlossen.

3.1.2 Sofern Leistungen von AQ die Generierung eines Tickets über das Ticketsystem boxoffice.network-box.com erfordern, muss das Ticket den Kundenwunsch oder das Problem bzw. bei Störungen den Fehler und seine Auswirkungen beschreiben.

Telefonische Nachfragen beim NOC sind möglich, wenn das Ticket­system nicht operabel ist bzw. ein Level 1- oder Level 2-Fehler vorliegt.

3.1.3 Der Kunde wird regelmäßig die Firewall auf geblockten Datenverkehr über-prüfen. AQ stellt dabei sicher, dass Berichte über die Firewall-Aktivitäten in Echtzeit über das User-Interface „Monitoring und Reporting System“ in der kundeneigenen Network Box erhältlich ist. Dem Kunden ist bewusst, dass eine telefonische Kontaktaufnahme seitens AQ oder des NOC über blockierten Datenverkehr nicht statt­findet.

3.1.4 Der Kunde wird regelmäßig das Monitoring und Reporting System auf Benach­richtigungen von AQ oder dem NOC auf Vorfälle und deren Auswirkungen und Konsequenzen abrufen (beispielsweise Firewall- und IDP-Blocks, E-Mail Alerts, oder - nach Ermessen von AQ - Störungen in kundeneigenen Workstations).

3.1.5 Der Kunde wird alle von der Network Box nach Kundenvorgaben generierten und gespeicherten Daten (Reports) selbst sichern und archivieren. Die vom System generierten Logging-Daten werden von AQ lediglich auf der in der Hardware befindlichen Festplatte gespeichert; ist diese voll, werden die jeweils ältesten Daten überschrieben. Eine Vorhaltung dieser Daten seitens AQ findet nicht statt, und das Archivieren kann separat bei AQ beauftragt werden.

3.2 Die Network Box kann nach Wunsch des Kunden konfiguriert werden. Eine Konfiguration seitens AQ erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 2.3 bis 2.5.

3.3 Für den Fall, dass der Kunde die Leistungen von AQ beanstandet, wird er sich zunächst zur Konfliktvermeidung an den Chief Technical Officer (CTO) von AQ wenden support@anqa-itsecurity.de. Sollte auch von dort keine den Kunden zufrieden stellende Bearbeitung erfolgen, ist vor Einleitung weiterer Maßnahmen eine Analyse durch die Network Box Corporation Ltd. durchzuführen.

3.4 Der Kunde ist darüber informiert, dass er für seine eigene IT-Infrastruktur ausschließlich selbst verantwortlich ist. Die Leistungen von AQ oder ggf. auch der Network Box Corporation Ltd. umfassen in keinem Fall eine Analyse des Daten­ver­kehrs, geblockter Abrufe oder sonstiger Daten, die durch die Network Box Logs generiert werden; eine Beratung oder Optimierung der kundeneigenen IT-Infrastruktur, Support- und Serviceleistungen hinsichtlich der kundeneigenen IT-Infrastruktur oder jedweder anderen Leistungen, die nicht mit der Network Box zusammenhängen. Dem Kunden ist bewusst, dass das Sicherheitssystem Network Box eine kundeneigene Administration und Optimierung der individuellen IT-Infra­struk­tur nicht ersetzt.

3.5 Soweit Veränderungen innerhalb der kundeneigenen IT-Infrastruktur Aus­wir­kun­gen auf die Network Box Firewall haben, wird der Kunde AQ unverzüglich informieren.

3.6 Die Network Box IT Security-Software und alle damit zusammenhängenden In­for­ma­tionen sowie Updates und Upgrades sind zu Gunsten der Network Box Cor­po­ra­tion Ltd. urheberrechtlich geschützt. Der Kunde wird diese Rechte beachten. Die Ent­fernung von Urheberrechtshinweisen ist daher ebenso unzulässig wie eine Verwendung der Network Box IT Security-Software nach Ablauf dieses Vertrages oder entgegen der hier getroffenen Regelungen.

3.7 Nach Beendigung des Vertrags besteht die Möglichkeit, die gekaufte Network Box Hardware zur kostenlosen Löschung der darauf gespeicherten Daten an AQ zu übersenden. Gemietete Network Box Hardware muss unverzüglich nach Eintritt des Kündigungsdatums an das AQ NOC zurückgesendet werden. Sollte die Hardware nicht innerhalb von 14 Tagen eingehen, behält sich die Anqa IT-Security GmbH das Recht vor, die Hardware zu den vorherigen Konditionen weiterzuberechnen.

Wird bei Wareneingang ein vorher nicht kommunizierter Hardwaredefekt festgestellt, ist der Kunde gegenüber AQ zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

4.1 AQ erbringt alle Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt. Dem Kunden ist aber gleichwohl bewusst, dass Hard- und Softwarefehler niemals gänzlich ausgeschlossen werden können. Die Haftung von AQ für alle Leistungen nach diesem Vertrag sowie für die Lieferung der Network Box bestimmen sich daher nach Maßgabe folgender Regelungen:

4.1.1 Im Falle eines von AQ verschuldeten Hardware-Mangels erhält der Kunde die Abhilfe gemäß Ziffer 2.3. Sollte eine Mängelbeseitigung durch AQ mehr als zweimal/Störungsfall gemäß Ticket erfolglos bleiben, können beide Parteien den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der nicht behebbare Mangel zu einer Unbrauchbarkeit des Systems führt (Level 1-Fehler). Soweit bereits vorschüssige Zahlungen geleistet wurden, erhält der Kunde diese zurück.

Bei nicht behebbaren Hardware-Mängeln, die die Arbeit der Network Box beeinträchtigen (Level 2-Fehler), erhält der Kunde eine dem nicht behebbaren Mangel im Verhältnis zur Gesamtfunktionalität der Network Box entsprechende Minderung auf die nach diesem Vertrag künftig zu entrichtenden Gebühren.

Nicht behebbare Hardwarefehler, die keinen Einfluss auf den Gebrauch der Network Box haben, führen grundsätzlich nicht zu Er­satz­an­sprü­chen.

4.1.2 Soweit AQ nach diesem Vertrag Supportleistungen zu erbringen hat, stehen dem Kunden Ersatzansprüche nachfolgender Maßgabe zu:

• Überschreitung der Reaktionszeiten im Level 1: Minderung der nach diesem Ver­trag zu erbringenden künftigen Vergütung im Verhältnis zur Ausfallzeit des Systems (Beispiel: monatlicher Ausfall des Systems von 5 % führt zu einer 5 %igen Minderung der Vergütung).

• Fehlende Reaktion bei Level 2: 70 % des Minderungsbetrages von Level 1

• Fehlende Reaktion bei Level 3: 50 % des Minderungsbetrages von Level 1

• Fehlende Reaktion bei Level 4: 10 % des Minderungsbetrages von Level 1

4.2 Weitergehende Ersatzansprüche des Kunden, insbesondere auch für mittelbare und Folgeschäden einschließlich eines entgangenen Gewinns sind ebenso aus­ge­schlos­sen wie eine Haftung bei höherer Gewalt oder bei auf den Kunden oder Dritte zurückzuführende Ausfälle und Schäden (z.B. Stromausfälle, Ausfälle beim Access Provider, Störungen im Rechenzentrum etc.).

4.3 In keinem Fall übersteigt der Ersatzanspruch des Kunden eine nach diesem Vertrag zu zahlende Jahresvergütung.

4.4 Von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen von AQ, Verletzungen von Leib, Leben oder Gesundheit sowie Fälle zwingend angeordneter Haftung beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.5 Aufgrund der passiven Kühlung der Network Box S-Serien, ist es notwendig diese freistehend zu montieren, damit kein Wärmestau entsteht. Im Falle einer Überhitzung kann es zu einem Ausfall der Hardware kommen. Ein solcher Fall wird als Garantiefall ausgeschlossen.

4.6 Mit der hier geregelten Haftung sind keine Erklärungen von AQ zu Lasten der Network Box Corporation Ltd. verbunden.

§ 5 Leistungsausschluss

AQ kann die Leistung verweigern, wenn der Kunde

* gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt,
* seiner Verpflichtung zur Vergütungszahlung nicht nachkommt,
* keine sichere Internetverbindung zwischen der Network Box und AQ und bzw. den AQ NOC herstellt,
* keinen entscheidungsbefugten Ansprechpartner zur Verfügung stellt.
* Eine Leistungsverweigerung durch AQ entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 6 Vergütung

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die sich aus der verbindlichen Bestellung ergebende Vergütung zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen oder, wenn solche nicht vereinbart wurden, unmittelbar nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen. Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 7.4 Gebrauch, entfällt die Ver­gü­tungs­pflicht mit Ausnahme der Aktivierungsgebühr.

6.2 AQ ist im Falle eines Zahlungsverzuges zur Geltendmachung gesetzlicher Ver­zugs­zinsen berechtigt.

6.3 Für den Fall, dass der Kunde mit zwei fälligen Raten in Verzug ist oder der Zahlungsverzug insgesamt der Summe von zwei fälligen Raten entspricht, kann AQ den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6.4 Alle nach diesem Vertrag zu leistenden Vergütungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind ohne Abzüge vorzunehmen.

§ 7 Laufzeit

7.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, sofern auf dem Angebot nichts anderes vermerkt ist. Er kann von jeder Partei mit den folgenden Fristen zum Vertragsende gekündigt werden, erstmals jedoch nach der im Angebot vereinbarten Grundlaufzeit:

UTM-Kaufmodell: 3 Monate vor Lizenz-Verlängerung

UTM-Mietmodell, Dark Web Monitoring, Managed Phishing und F-Secure:

Bis zum 15. des Vormonats (monatlich kündbar).

Die Rechnungsstellung im UTM-Mietmodell wird deaktiviert, sobald die Hardware wieder bei o.g. AQ-Adresse eingegangen ist.

Sollte weder eine vorzeitige Kündigung zu den o.g. Fristen eingehen noch eine anderweitige Absprache zwischen AQ und dem Vertragspartner getroffen werden, werden alle bei der Anqa IT-Security GmbH beauftragten Lizenzen (UTM Firewalling) automatisch nach Ablauf des Lizenzzeitraums um die Laufzeit der vorangegangenen Lizenz verlängert.

Mit der Beendigung des Vertrages erhält die Network Box keine weiteren Updates, insbesondere keine weiteren Sicherheitsupdates. Die Network Box wird damit ab dem Zeitpunkt anfällig für bekannte Sicherheitslücken sein, die ein Angreifer ausnutzen kann. Die Network Box kann daher ihre eigentliche Funktion, die Sicherheit im Kunden-Netzwerk zu steigern, ab dem Moment des Wirksamwerdens der Kündigung, nicht mehr erfüllen. Soweit der Kunde die Network Box dennoch zu Sicherheitszwecken einsetzen, erfolgt dies unter alleiniger Verantwortung und auf eigene Gefahr des Kunden.

7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Partei unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

7.2.1 Der Kunde zwei aufeinanderfolgende Raten nicht gezahlt hat oder aber der Zahlungsverzug einen Betrag erreicht hat, der der Summe von zwei fälligen Raten entspricht.

7.2.2 Eine Partei gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt und diesen Verstoß trotz einer Abmahnung nicht binnen vier Wochen abstellt.

7.2.3 Eine Partei so schwerwiegend gegen eine Bestimmung aus diesem Vertrag verstößt, dass auch durch eine Abmahnung keine Abhilfe zu erwarten ist oder aber die Fortsetzung des Vertrages für die andere Partei unzumutbar wird.

7.3 AQ hat ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass die Network Box Corporation Ltd. den Vertrieb der Network Box oder aber von Service- und Support-Leistungen der Network Box abstellt.

In diesem Fall wird AQ den Vertrag mit einer Frist von wenigstens 60 Tagen vor Einstellung der Leistungen kündigen, um dem Kunden einen Wechsel auf ein neues Sicherheitssystem zu ermöglichen. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen Zahlungs­verpflichtungen des Kunden, etwaige Vorschüsse werden dem Kunden (ggf. anteilig) zurückgezahlt.

7.4 Der Kunde hat ein Sonderkündigungsrecht nach Ablauf einer Probezeit von einem Monat nach Abschluss dieses Vertrages. Die Ausübung des Son­der­kün­di­gungs­rechts setzt die mindestens gleichzeitige Rücksendung aller erhaltenen Network Boxen und Dokumente voraus.

§ 8 Datenschutz

Soweit AQ personenbezogene Daten für den Kunden im Auftrag im Sinne von § 11 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)/ Art. 4 DS-GVO verarbeitet, erhält der Kunde von AQ einen schriftlichen Auftrag zur Datenverarbeitung. Dieser Auftrag ist als Muster als Anlage „2c\_AQ\_ANL 2c\_Muster\_AV-Vertrag\_VP“ beigefügt. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Leistungen von AQ nach diesem Vertrag zwingend den Abschluss eines solchen Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung voraussetzt.

§ 9 Verschwiegenheit

9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle vertraulichen Informationen geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind dabei alle Unterlagen die entweder als solche bezeichnet werden oder aber die erkennbar für die jeweils andere Partei von besonderer Bedeutung sind. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit werden die Parteien auch allen Personen oder Dritten auferlegen, denen vertrauliche Informationen im Rahmen dieses Vertrages durch eine der Parteien anvertraut werden.

Eine Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt für solche vertraulichen In­for­mationen, von denen die empfangene Partei darlegen kann, dass diese in recht­mäßiger Weise

• zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind oder

• der empfangenen Partei durch eine andere Person offengelegt wurde oder

• zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenen Partei oder ihr bekannt waren oder

• von der empfangenen Partei unabhängig von der vertraulichen Information entwickelt wurden oder

• nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, wenn der anderen Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

9.2 In jedem Fall verpflichtet sich die empfangende Partei, die vertraulichen Informationen der anderen Partei mit derselben Sorgfalt und Sicherheit zu behandeln, wie eigene vertrauliche Informationen.

Nach Ablauf dieser Vereinbarung werden auf Wunsch der jeweils anderen Partei alle vertraulichen Informationen gelöscht oder an die offenlegende Partei zurück­gegeben.

§ 10 Freistellung

Der Kunde wird AQ oder aber die Network Box Corporation Ltd. sowie etwaige von AQ eingeschaltete Dritte von allen Ansprüchen und Forderungen freistellen, die an AQ oder besagten Dritten aufgrund einer von dem Kunden verschuldeten Handlung geltend gemacht werden. Dies schließt die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung (Anwalts- und Gerichtskosten) ein. AQ wird den Kunden un­ver­züg­lich von einer solchen Inanspruchnahme informieren; der Kunde ist verpflichtet, AQ in jeglicher Form bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Fall ist keine Partei zur Rückgewähr der von der anderen Partei empfangenen Leistungen verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

11.3 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

11.4 Soweit dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen enthält, dürfen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten oder übertragen.

11.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG und der Regelungen zum Internationalen Privatrecht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
| Anqa IT-Security GmbH |  | Kunde |